

Version 1.0 / 11.05.2012

## Feststellungen der SwissDRG AG zur Preisdifferenzierung

Das Fallpauschalensystem SwissDRG ermöglicht die vom Gesetzgeber geforderte leistungsbezogene Finanzierung akutsomatischer Leistungen über die Abgeltung der einzelnen Patientenaufenthalte. SwissDRG als Abgeltungssystem folgt dem Grundsatz der Pauschalierung. Im Gegensatz zu einem Einzelleistungstarif erfolgt dabei keine Kumulation von Leistungen, stattdessen wird ein Fall gesamtheitlich beschrieben und nur eine Fallpauschale (DRG) abgerechnet. Dabei trägt das SwissDRG-System in besonderem Masse dem individuellen medizinischen Fall und dessen Fallschwere Rechnung.

Gruppen von Fällen, die medizinisch und von ihrer Kostenstruktur her ähnlich sind, wird ein Fallkostengewicht zugewiesen. Das Fallkostengewicht der Fälle weist deren Relation zum hypothetischen Durchschnittsfall mit Fallkostengewicht 1.0 aus. Der Preis eines medizinischen Falls ergibt sich schliesslich aus der Multiplikation seines Fallkostengewichts mit dem sogenannten Basisfallpreis des Spitals.

Als Teil eines schweizweit einheitlichen Tarifsystems wird zur SwissDRG Tarifstruktur in individuellen Tarifverhandlungen ein Basispreis (zur Deckung der Betriebs- und Anlagenutzungskosten) zwischen Spital und Versicherern ausgehandelt.

Da mit SwissDRG-Fallpauschalen nicht alle Kostenunterschiede zwischen Universitätsspitälern und anderen Kliniken, die hochkomplexe Leistungen erbringen einerseits und solchen, die einfache Grundleistungen erbringen andererseits sachgerecht abgebildet werden können, sind sich die Partner der SwissDRG AG einig, dass eine Preisdifferenzierung mindestens in den ersten Jahren nach Einführung der Fallpauschalen zwingend ist. Die SwissDRG AG prüft jährlich mit den aktuell verfügbaren Spitaldaten, wie für zukünftige Versionen von SwissDRG die Kostenunterschiede, die sich aufgrund des medizinischen Schweregrades der Fälle ergeben, verbessert abgebildet werden können.

Die laufenden Preisverhandlungen haben gezeigt, dass die gegenwärtigen Eigenschaften von SwissDRG und die damit verbundenen Konsequenzen nicht allen Beteiligten bekannt sind. Der Verwaltungsrat der SwissDRG AG hält deshalb fest, dass unterschiedliche Basispreise in bestimmten Fällen systeminhärent notwendig und gewollt sind.

Status: Version 1.0 verabschiedet vom Verwaltungsrat der SwissDRG AG am 11. Mai 2012.